

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe.

§ 2. Das Staatsoberhaupt.

I. Nach Inhalt des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 § 8 f. ist der Fürst Oberhaupt des Staates. Er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und ist bei Ausübung derselben nur insoweit an die Mitwirkung des Landtages gebunden, als diesem eine solche durch das Landesgrundgesetz ausdrücklich eingeräumt ist. Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich. Er ist über alle äußere persönliche Verantwortung erhaben. Unter dem Fürsten werden sämtliche Regierungsgeschäfte durch ein Ministerium geleitet. Der Fürst ernennt und entläßt die Mitglieder des Ministeriums nach eigener EntschlieÙung. Die Rechte der Entlassenen regeln sich nach § 37 des Staatsbeamtengesetzes vom 19. Dezember 1900. Alle Verfügungen des Fürsten in Staatsangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes des Ministeriums. Die Fälle, in welchen die EntschlieÙung des Fürsten einzuholen ist, sind im § 12 der Verordnung, die Einrichtung des Ministeriums betreffend, vom 16. August 1850 genau verzeichnet.

II. Die Regierungsfolge ist erblich im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und